HRM2 - Details zum Vorgehens – und Zeitplan

Es ist Refbejuso ein Anliegen, die Kirchgemeinden laufend darüber zu informieren, welche Veränderungen sich aus der Umsetzung des neuen Landeskirchengesetzes für die Kirchgemeinden ergeben.

Deshalb ist ein [**Informationsschreiben**](2018-01-12_Info%20Steuerstrategie_d.pdf) verschickt worden. Der Umsetzungsprozess ist intensiv und folgt demokratischen Grundregeln. Entsprechend beansprucht der Prozess viel Zeit. **Das neue Landeskirchengesetz** wird vom Grossen Rat **voraussichtlich im März 2018** definitiv verabschiedet. Danach wird der Kanton die **Ausführungsbestimmungen** (Verordnung) zum neuen Landeskirchengesetz erarbeiten müssen. Erst diese Verordnung wird im Detail regeln, welche Nachweise die Landeskirchen, Bezirke, Kirchgemeinden zu welchem Zeitpunkt in welcher Form gegenüber dem Kanton erbringen müssen (Verwendung Steuern juristischer Personen und Gesamtgesellschaftliche Leistungen). Grundlage um die Vorgehensweise, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen den Landeskirchen, Bezirken und Kirchgemeinden einerseits und den Landeskirchen und dem Kanton andererseits festzulegen, bildet damit die genannte Verordnung. **Wir rechnen damit, dass wir die Kirchgemeinden diesbezüglich im Herbst 2018 informieren können.**

Bezüglich **Kontenplan** hat eine Arbeitsgruppe seit 2015 zusammen mit den Kirchgemeinden, welche sich freiwillig beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als Pilotgemeinden HRM2 gemeldet hatten, einen Kontenplan erarbeitet. Dieser Kontenplan nimmt Bezug auf die Aufteilung von kultischen und nicht kultischen Aufgaben. Damit die Kirchgemeinden diese Aufteilung zusammen mit der Einführung von HRM2 vornehmen können, hat das AGR den Kontenplan als Vorabinformation am 22.1.2018 den Kirchgemeinden per E-Mail zugestellt. Die [**offizielle BSIG**](BSIG%201-170.111-13.14_d.pdf) wurde am 12.2.2018 als Newsletter versandt.

Für den Kontenplan und die Aufsicht über die Kirchgemeinden wird auch unter dem neuen Landeskirchengesetz das AGR zuständig bleiben. Die Aufgabe der Landeskirchen wird es einerseits sein, sich im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten beim Kanton dafür einzusetzen, dass das Berichtswesen für alle Ebenen mit einem vertretbaren Aufwand möglich sein wird (Bestimmungen in Verordnung) und andererseits die Datenerhebung bei den Kirchgemeinden/ Bezirken so zu gestalten, dass diese ebenfalls nicht zu unverhältnismässigem zusätzlichen Aufwand führen wird.